

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen
Bauantrag Zur schwarzen Brücke
Bauantrag zum Neubau einer Stromübergabestation
in Wittlich, Zur schwarzen Brücke, Gemarkung Bom-
bogen, Flur 9, Flurstück 127/1

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Junk, Andrea
Aktenzeichen: II.5211.A0102/2022
Vorlagennummer: 2022/262
Datum: 24.08.2022
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.a	Bau- und Verkehrsausschuss	27.09.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 33 BauGB zum Neubau einer Stromübergabestation im Bereich des Bebauungsplanentwurfes WW-07-03 „Industriegebiet Wengerohr, 3. Änderung“ wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau einer Stromübergabestation.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes WW-07-03 „Industriegebiet Wengerohr, 3. Änderung“, für den zurzeit ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Hierfür hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.05.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, ist ein Bauvorhaben während der Planaufstellung gem. § 33 BauGB zulässig, wenn:

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 erfolgte in der Zeit vom 18.07.2022 bis 22.08.2022. Die eingereichten Stellungnahmen und Anregungen stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Gemäß den vorliegenden Bauantragsunterlagen ist anzunehmen, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht. Die Antragstellerin hat für sich und ihre Rechtsnachfolger die Festsetzungen des Bebauungsplanes schriftlich anerkannt. Die Erschließung ist gesichert. Somit liegen die Voraussetzungen des § 33 BauGB vor. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 33 BauGB zum Neubau einer Stromübergabestation zu erteilen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lageplan, Ansichten, Schnitt